

BE_ZIVILSTRAF ABS 2021 369 vom 3. Mai 2022

BE Obergericht, 2022-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_ABS_2021_369

FR: BE_ZIVILSTRAF ABS 2021 369 du 3 mai 2022

IT: BE_ZIVILSTRAF ABS 2021 369 del 3 maggio 2022

Regeste

Monatlicher Grundbetrag für eine Schuldnerin im Strafvollzug | BA EO, DS Emmental

Erwägungen

E. 1

A. _____ (nachfolgend: die Beschwerdeführerin) wird vom C. _____ (Betrei- bung Nr. _____ (1)), sowie vom D. _____ (Betreibung Nr. _____ (2)), beide vertreten durch E. _____ (nachfolgend: Gläubiger), in der Pfändungs- gruppe Nr. _____ des Betreibungsamtes Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental (nachfolgend: Betreibungsamt), für zwei Forderungen betrieben. Das Betreibungsamt beauftragte das Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mit- telland (nachfolgend: Betreibungsamt BM), rechtshilfeweise mit dem Vollzug der Pfändung. Die Pfändungsurkunde datiert vom 1. Dezember 2021. Das Betrei- bungsamt pfändete die Grundstücke F. _____ Gbbl.-Nr. _____, _____ und _____ (Stockwerkeigentum der Beschwerdeführerin im Alleineigentum) sowie die diesbezüglichen Mietzinseinnahmen.

E. 2.1

Hauptbegehren Die Pfändung der Grundstücke der Beschwerdeführerin und die Einziehung des Mietzinses (Mietzinssperre) sei umgehend aufzuheben respektive zu widerrufen. Die angeordneten Mass- nahmen bei der G. _____ (Bank), der Mieterschaft und im Grundbuch seien zu annullieren.

E. 2.2

Das Betreibungsamt schloss mit Vernehmlassung vom 4. Januar 2022 auf Abwei- sung der Beschwerde. Nach Erlass der Pfändungsurkunde habe sich H. _____ (Treuhandbüro) mit dem Betreibungsamt in Verbindung gesetzt und gebeten, die monatlichen Krankenkassenprämien der Beschwerdeführerin mit den gepfändeten Mietzinsen zu begleichen. Diesem Wunsch sei entsprochen worden. Am 15. De- zember 2021 sei ein Verwaltungsvertrag mit H. _____ abgeschlossen worden, in welchem die Zahlung der Krankenkassenprämien, der Krankheitskosten sowie der Selbstbehalte durch die Mietzinseinnahmen geregelt worden sei.

E. 2.2.1

Die Einziehung des Mietzinses sei vom Betreibungsamt so zu bemessen, dass der Beschwer- deführerin das betriebsrechtliche Existenzminimum belassen wird.

E. 2.2.2

Aus den eingezogenen Mietzinsen seien ihre Prämien für die Krankenkasse, die laufenden Zinsen der auf dem gepfändeten Grundstück lastenden Hypothek und die Verpflichtungen

aus der Miteigentümerschaft F. _____ zu bezahlen.

E. 2.2.3

Die Pfändung sei auf die Forderung des Betreibungsbegehrens _____ (1) zu beschränken. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge Zur Begründung führte sie aus, ihrem Rechtsvertreter sei in der Betreibung Nr. _____ (1) die Pfändungsankündigung am 8. März 2021 zugestellt worden. Am 8. Juni 2021 habe der Betreibungsbeamte den Rechtsvertreter in dessen Büro über die notwendigen Dokumente informiert und ihm das leere Formular «Verwal- tung von Grundstücken in Betreibung» überreicht. Beim fraglichen Treffen sei die Pfändung nicht vollzogen worden. Der Begriff des Vollzugs sei nicht erwähnt wor- den. Zudem sei auch kein Schriftstück unterzeichnet oder im Nachhinein ein sol- ches zugestellt worden. Das am 6. Dezember 2021 zugestellte Dokument «Pfän- dungsvollzug» sei erst nachträglich erstellt worden und enthalte Unrichtiges. Die Beschwerdeführerin habe keine Möglichkeit zur Kenntnisnahme gehabt. Deshalb werde die Rechtmässigkeit des Pfändungsvollzugs bestritten. Die Pfändungsurkunde vom 1. Dezember 2021 beinhalte auch die Betreibung Nr. _____ (2). In dieser Betreibung sei jedoch erst am 12. Juli 2021 ein Fortset- zungsbegehren gestellt worden. Eine Pfändungsankündigung sei nicht erfolgt. Zu- dem habe D. _____ einem Zahlungsaufschub zugestimmt. Die Pfändungsur- kunde sei nicht rechtmässig. Das Betreibungsamt müsse eine ordentliche Pfän- dungsankündigung und einen ordentlichen Pfändungsvollzug durchführen. Die totale Mietzinsperre und der damit verbundene Entzug jeglichen Einkommens sei ferner unverhältnismässig. Abgesehen vom Pekulium erziele die Beschwerde- führerin kein Einkommen. Ohne die Einkünfte aus der Vermietung ihrer Wohnung sei sie mittellos und könne ihren (bescheidenen) persönlichen Unterhalt nicht mehr bestreiten. Die totale Mietzinspfändung beschneide ihr Existenzminimum. Die Krankenkassenprämien würden aus dem Mietzins bezahlt, jedoch nicht die Hypo- thekarzinsen. Damit nehme das Betreibungsamt in Kauf, dass die Bank eine Grundpfandbetreibung anhebe. Vom eingezogenen Mietzins könnten Unterhalts- beiträge im Sinne von Art. 103 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) und Art. 94 Abs. 2 der Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG; SR 281.42) bezahlt werden. Dabei seien die Regeln für die Bestimmung des unpfändbaren Betrags bei der Lohnpfän- dung anzuwenden. Demnach stehe der Beschwerdeführerin ein Grundbetrag für Alleinstehende von CHF 1'200.00 zzgl. allfälliger Zuschläge zu. Die Tatsache, dass sich die Beschwerdeführerin im Strafvollzug befinde, dürfe keine Rolle spielen, weil ein Grossteil der Kosten ohnehin anfalle. Zudem werde demnächst ihre Haftentlas- sung geprüft.

E. 2.3

Der Instruktionsrichter gab den Gläubigern mit Verfügung vom 10. Januar 2022 die Gelegenheit zur Einreichung einer Stellungnahme.

E. 2.4

Mit Verfügung vom 31. Januar 2022 stellte der Instruktionsrichter fest, dass sich die Gläubiger nicht vernehmen liessen. Er ordnete keinen weiteren Schriftenwechsel an und stellte den schriftlichen Entscheid in Aussicht. II. 3.

E. 3.1

Die Zuständigkeit der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurs- sachen ergibt sich aus Art. 17 Abs. 1 SchKG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 des Einführungs- gesetzes zum

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG; BSG 281.1).

E. 3.2

Die Beschwerde wegen Verletzung von Pfändungsvorschriften ist innert zehn Tagen seit Zustellung der Abschrift der Pfändungsurkunde zu erheben (Art. 17 Abs. 2 SchKG; BGE 107 III 7 E. 2). Die Pfändungsurkunde in der Gruppe Nr. _____, welche die Betreibungen Nr. _____ (1) und Nr. _____ (2) umfasst, wurde der Beschwerdeführerin am 6. Dezember 2021 zugestellt. Die Beschwerde erfolgte damit fristgerecht.

E. 3.2.1

Soweit die Beschwerdeführerin beantragt, aus den eingezogenen Mietzinsen seien ihre Krankenkassenprämien zu bezahlen (Rechtsbegehren Nr. 2.2.2, erster Teilsatz), ist die Beschwerde gegenstandslos geworden. Gestützt auf den Verwaltungsvertrag vom 15. Dezember 2021 werden die Krankenkassenprämien sowie

E. 3.3

Soweit weitergehend ist auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten. 4. Die Aufsichtsbehörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG). Entsprechend wurden beim Betreibungsamt BM von Amtes wegen die Pfändungsankündigung vom 8. März 2021, das Schreiben von Rechtsanwalt B. _____ vom 16. März 2021, sowie das Protokoll über den Vollzug von Pfändungen vom 8. Juni 2021 (nachfolgend: Beilagen Betreibungsamt BM) eingeholt. III.

E. 4

Der Pfändungsvollzug sei rechtshilfweise durch das Betreibungsamt BM erfolgt. Ob die Pfändungsankündigung in der Betreibung Nr. _____ (2) erlassen und der Pfändungsvollzug am 8. Juni 2021 tatsächlich stattgefunden habe, entziehe sich der Kenntnis des Betreibungsamtes, weil dies nach Art. 4 SchKG durch das ausführende Amt zu erfolgen habe. Die Beschwerdeführerin erziele zurzeit kein Einkommen. Sie befinde sich seit dem _____ 2021 im Strafvollzug und erhalte ein unpfändbares Pekulium. Die Liegenschaften seien die einzigen Vermögenswerte. Mit einem betreibungsamtlichen Schätzwert von CHF 97'660.00 müssten diese Liegenschaften für die Gläubiger bis zu den ausstehenden Forderungen von ca. CHF 46'000.00 gepfändet werden. Nach Art. 103 Abs. 2 SchKG könnten aus den Erträgen der Grundstücke infolge einer Mietzinssperre eingegangene Erträge für den Unterhalt der Beschwerdeführerin verwendet werden, sofern Bedürftigkeit bestehe. Die Pfändung der Mietzinseinnahmen abzüglich der anfallenden monatlichen Krankenkassenprämien, die Krankheitskosten und Selbstbehalte sei gerechtfertigt. Die Beschwerdeführerin habe im Strafvollzug monatlich durchschnittlich einen Betrag von CHF 504.05 zur freien Verfügung. Dieser Betrag sei absolut unpfändbar. In der jetzigen Situation der Beschwerdeführerin könnten allerdings die monatlich anfallenden Hypothekenzinse sowie die zu bezahlenden Verpflichtungen aus der Liegenschaft nicht im betreibungsrechtlichen Existenzminimum angerechnet werden.

E. 5

März 2021 beauftragte das Betreibungsamt gleichentags das Betreibungsamt BM rechtshilfweise mit dem ordentlichen Pfändungsvollzug bei Rechtsanwalt B. _____ (VB 2). Das Betreibungsamt BM stellte am 8. März 2021 die Pfändungsankündigung zu. In der Folge nahm Rechtsanwalt B. _____ mit den Schreiben vom 16. März 2021

(Beilage Betreibungsamt BM) und 1. Juni 2021 (VB 8) schriftlich mit dem Betreibungsweibel I. _____ Kontakt auf und informierte diesen über die finanzielle Situation der Beschwerdeführerin. Dabei nahm er jeweils Bezug auf die Pfändungsankündigung vom 8. März 2021.

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin rügt vorab den Pfändungsvollzug in der Pfändungsgruppe Nr. _____, weil sie in der Betreuung Nr. _____ (1) nicht darüber informiert worden sei und das Pfändungsprotokoll «Unrichtiges» enthalte. Darüber hinaus sei in der Betreuung Nr. _____ (2) keine Pfändungsankündigung erfolgt. Damit sei ihr die letzte Möglichkeit zur Zahlung beraubt worden. Zudem habe der Gläubiger in dieser Betreuung einem Zahlungsaufschub zugestimmt.

E. 5.2.1

Nach Eingang des Fortsetzungsbegehrens in der Betreuung Nr. _____ (1) am

E. 5.2.2

Gestützt auf das Vollzugsprotokoll vom 8. Juni 2021 fand der Pfändungsvollzug gleichentags, um 14.00 Uhr, mit Rechtsanwalt B. _____ statt. Das «Protokoll über den Vollzug von Pfändungen» wurde gleichentags von Rechtsanwalt B. _____ unterzeichnet (Beilage Betreibungsamt BM). Dem juristisch geschulten Rechtsanwalt musste mithin zweifellos bekannt sein, dass es sich beim Termin vom 8. Juni 2021 um den Pfändungsvollzug handelte. Dass die Beschwerdeführerin daran nicht teilnahm, ist mit Blick auf die Vertretungsbefugnis von Rechtsanwalt B. _____ nicht zu beanstanden (vgl. Art. 91 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG). Das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin wurde über Rechtsanwalt B. _____ ausreichend gewahrt.

E. 5.2.3

Am 17. November 2021 richtete sich Rechtsanwalt B. _____ erneut schriftlich an den Betreibungsweibel I. _____ und informierte diesen über die Vermietung der Liegenschaft der Beschwerdeführerin (VB 9). Mit E-Mail vom 22. November 2021 schickte er das von der Treuhänderin der Beschwerdeführerin ausgefüllte

E. 5.3.1

Mit Schreiben vom 12. Juli 2021 erteilte das Betreibungsamt dem Betreibungsamt BM einen weiteren Rechtshilfeauftrag «Anschlussmeldung» betreffend die Betreuung Nr. _____ (2), die im Sinne von Art. 110 SchKG am hängigen Pfändungsverfahren Anschluss genommen habe (VB 4).

E. 5.3.2

Wie bereits ausgeführt, wurde die Pfändung in der Betreuung Nr. _____ (1) der Pfändungsgruppe Nr. _____ vorschriftsgemäss angekündigt und vollzogen. In der Betreuung Nr. _____ (2) erfolgte keine Pfändungsankündigung. Dies ist nicht zu beanstanden. In diesem Verfahren nahm der Gläubiger im Sinne von Art. 110 SchKG Anschluss an die Pfändungsgruppe Nr. _____. Weil keine Ergänzungspfändung vorgenommen wurde, wurde die Betreuung ohne erneute Pfändungsankündigung an die laufende Pfändungsgruppe angeschlossen (vgl. BGE 78 III 153; ZONDLER, in: Schulthess Kommentar zum SchKG, 4. Aufl. 2017, N. 5 zu Art. 110 SchKG).

E. 5.3.3

Betreffend die materielle Begründetheit der in Betreuung gesetzten Forderung ist die Aufsichtsbehörde ferner nicht zur Beurteilung zuständig. Ohnehin scheint sich die Betreuung Nr. _____ (2) auf ein Urteil vom 12. Mai 2020 zu stützen (VB 3). Demgegenüber bezieht sich das Stundungsgesuch der Beschwerdeführerin auf Verfahrenskosten eines Urteils vom 26. März 2019 (Beschwerdebeilage [BB] 3).

E. 6

Formular «Verwaltung von Grundstücken» betreffend die Vermietung der Liegenschaft der Beschwerdeführerin (VB 10). Er nahm folglich erneut zum Pfändungsvollzug Stellung und bediente das Betreibungsamt mit den noch fehlenden Unterlagen. Aus diesem Grund ergibt sich auch, warum das «Einvernahme-Protokoll Rechtshilfe Pfändungsvollzug» erst vom 25. November 2021 datiert (VB 6). Dem Protokoll ist ferner zu entnehmen, was Rechtsanwalt B. _____ mehrmals gegenüber dem Betreibungsamt BM mitteilte: Die Beschwerdeführerin befinde sich aktuell und für unbestimmte Zeit in der Justizvollzugsanstalt J. _____, sie besitze eine Liegenschaft (Stockwerkeigentum) in F. _____ und darüber hinaus würden keine weiteren pfändbaren Vermögenswerte existieren. Inwiefern das Protokoll unrichtige Angaben enthalten sollte, ist mithin weder ersichtlich noch wird dies von der Beschwerdeführerin konkret dargelegt.

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin richtet sich sodann gegen die Einziehung der Mietzinse auf ihren Grundstücken F. _____ Gbbl.-Nr. _____, _____ und _____. Sie rügt dabei insbesondere die Berechnung des Existenzminimums.

E. 6.2.1

Gemäss Art. 93 Abs. 1 SchKG kann Erwerbseinkommen jeder Art so weit gepfändet werden, als es nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten für die Schuldnerin und deren Familie nicht unbedingt notwendig ist. Massgebend für die Bestimmung der pfändbaren Quote sind die Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009 (vgl. Beilage 1 zum Kreisschreiben Nr. B1 der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen des Kantons Bern vom

E. 6.2.2

Mieteinkünfte sind ohne Einschränkung pfändbar. Braucht sie die Schuldnerin unbedingt für ihren Lebensunterhalt, kommen gemäss der Rechtsprechung die Regeln von Art. 93 SchKG analog zur Anwendung (BGE 94 III 8 E. 1 f.; VONDER MÜHLL, in: Basler Kommentar zum SchKG, 3. Aufl. 2021, N. 3 zu Art. 93 SchKG). Die Mietzinseinnahmen der Beschwerdeführerin auf ihrer Liegenschaft in F. _____ sind folglich grundsätzlich vollumfänglich pfändbar.

E. 6.2.3

Demgegenüber stellt das Pekulium der Beschwerdeführerin unpfändbares Einkommen dar (Art. 83 Abs. 2 des Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]). Dies wurde vom Betreibungsamt korrekt berücksichtigt (vgl. Ziff. 6.3.3 hiernach).

E. 6.3.1

Sämtliche Zuschläge zum Grundbetrag des Existenzminimums dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als eine Zahlungspflicht besteht und entsprechende Zahlungen

bisher auch tatsächlich geleistet wurden (sog. «Effektivitätsgrundsatz»; VON- DER MÜHLL, a.a.O., N. 25 zu Art. 93 SchKG). Es wäre stossend, wenn der Schuld- nerin Beträge zugestanden würden, die sie nicht dem vorgesehenen Zweck zu- führt, sondern anderweitig ausgibt (BGE 121 III 20 E. 3b).

E. 6.3.2

Wohnkosten, ob sie der Schuldnerin als Mieterin oder als Wohneigentümerin ent- stehen, gehören grundsätzlich zum selbstverständlichen Existenzminimum. Aller- dings wird in der Existenzminimumberechnung lediglich der Liegenschaftsaufwand (Hypothekarzins ohne Amortisation, öffentlich-rechtliche Abgaben, durchschnittli- che Unterhaltskosten) für von der Schuldnerin selbstbewohntes Eigentum berück- sichtigt (Ziff. II.1 der Beilage 1 zum KS B1; VONDER MÜHLL, a.a.O., N. 26 zu Art. 93 SchKG). Die Beschwerdeführerin vermietet ihre Liegenschaft. Entsprechend wur- den der Hypothekarzins sowie die mit der Liegenschaft im Zusammenhang stehen- den Abgaben und Unterhaltskosten in der Existenzminimumberechnung nicht berücksichtigt. Daran ändert die Bestimmung von Art. 103 Abs. 2 SchKG nichts, zumal auch diesbezüglich die Regeln für die Bestimmung des unpfändbaren Be- trags entsprechend anzuwenden wären (vgl. BGE 94 II 8 E. 4 m.w.H.). Ohnehin gilt auch für den Liegenschaftsaufwand der Effektivitätsgrundsatz. Aus den Eingaben von Rechtsanwalt B._____ (Schreiben vom 16. März 2021, «Frau A._____s Lebensunterhalt wurde durch Zuwendungen von Freunden be- stritten»; Schreiben vom 1. Juni 2021, «Die Kosten für die Krankenversicherung und die Hypothek werden ihr von einem Bekannten vorgeschossen» [VB 8]) sowie den Betreibungsunterlagen (VB 8: Gutschrift von K._____ für «Hypoziens und Amortisation»; VB 12: Äufnung des Kontos «mit Mittelzuflüssen von Herrn K._____», bereits geleistete Einlagen von ca. CHF 12'600.00 und weitere Geldmittel von CHF 17'400.00 durch K._____ für Liegenschaftskonto) ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin in Vergangenheit offenbar nicht selbst für den Liegenschaftsaufwand aufkam. Es wäre mithin fraglich, ob diese Auslagen in der Berechnung des Existenzminimums Berücksichtigung finden könnten.

E. 6.3.3

Gemäss Beilage 1 zum KS B1 ist für eine alleinstehende Schuldnerin grundsätzlich von einem monatlichen Grundbetrag von CHF 1'200.00 auszugehen. Der monat- liche Grundbetrag beinhaltet dabei die Kosten für Nahrung, Kleidung und Wäsche einschliesslich deren Instandhaltung, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Privatversicherungen, Kulturelles sowie Auslagen für Be- leuchtung, Kochstrom, und/oder Gas (Ziff. 1). Eingeschlossen ist auch ein beschei- dener Betrag für kulturelle Bedürfnisse und für die Freizeitgestaltung (BGE 128 III 337 E. 3c; VONDER MÜHLL, a.a.O., N. 24 zu Art. 93 SchKG). Die Beschwerdeführerin befindet sich zurzeit im Strafvollzug. Ihr steht daher ledig- lich ihr Arbeitsentgelt nach Art. 83 StGB, ihr Pekulium, zur Verfügung. Die Be- schwerdeführerin kann während des Vollzugs nur über einen Teil ihres Arbeitsent- gelts frei verfügen. Aus dem anderen Teil wird für die Zeit nach der Entlassung eine Rücklage gebildet (Art. 83 StGB). Das ihr zustehende Arbeitsentgelt hat einen drei- fachen Zweck. Primär soll durch den Verdienstanteil der Beschwerdeführerin der Wiedereintritt in die Gesellschaft erleichtert werden, weil sie mit diesem Betrag für die unmittelbare Zeit nach ihrer Entlassung über die nötigen Mittel verfügt. Im Wei- teren soll sie in spezialpräventivem Sinn in ihrer Arbeitshaltung gefördert und un- terstützt werden. Und schliesslich soll ihr mit einem Freibetrag ermöglicht werden, gewisse Auslagen, insbesondere für persönliche Bedürfnisse, während des Voll- zugs zu finanzieren (sog.

«nichtvollzugsbedingte Nebenkosten», wie die Kosten des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt: persönliche Einkäufe in der Anstalt [z.B. Zigaretten, Süßigkeiten], Miete für TV, Abonnements für Zeitungen und Zeitschriften, Pflegeprodukte, Kosten des Telefonverkehrs oder für Urlaub; vgl. BGE 103 Ia 414; NOLL, in: Basler Kommentar zum StGB, 4. Aufl. 2019, N. 7 und N. 17 f. zu Art. 83 StGB; BRÄGGER/SCHOENMAKERS, Nr. 25 – Besprechung Urteil des Bundesgerichts 1B_82/2019 vom 30. Juli 2019, in: forumpenale 3/2020 190, S. 193 f.). Das Arbeitsentgelt, das der Beschwerdeführerin im Strafvollzug zur freien Verfügung steht, dient nach dem Gesagten folglich der Deckung ihrer Lebenshaltungskosten. Der Freibetrag berücksichtigt wie der monatliche Grundbetrag gemäss Beilage 1 zum KS B1 die Auslagen für (Zwischen-)Nahrung (die Hauptmahlzeiten sind im Vollzug nicht direkt zu bezahlen), Pflegeprodukte, Medien und Kulturelles (Urlaub). Der Freibetrag ihres Pekuliums entspricht folglich demselben Zweck, wie der Grundbetrag gemäss betriebsrechtlicher Existenzminimumberechnung. Weitergehende Ausgaben wie Unterhalt an die Wohnungseinrichtung, Auslagen für Beleuchtung, Kochstrom, und/oder Gas, Versicherungen oder Wäsche einschliesslich deren Instandhaltung, fallen während des Strafvollzugs nicht an. Folglich hat die Beschwerdeführerin auch keinen Anspruch auf einen vollen monatlichen Grundbetrag für Alleinstehende. Der pauschalisierte Grundbetrag ist zweckgebunden und soll nicht zu Sparmöglichkeiten führen. Entsprechend ist nicht zu beanstanden, dass das Betriebsamt in der Existenzminimumberechnung der Beschwerdeführerin lediglich einen Grundbetrag von CHF 500.00 berücksichtigte, weil sie sich im Strafvollzug befindet (VB 16). Dieser Grundbetrag ist angemessen, zumal er der Beschwerdeführerin ungefähr in diesem Umfang seit Februar 2021 zur freien Verfügung stand, mithin zur Deckung ihres Grundbedarfs im Strafvollzug diente (VB 15).

E. 7

1. Januar 2011 [abgekürzt: KS B1]; abrufbar unter www.justice.be.ch > Zivil- und Strafgerichtsbarkeit > Dienstleistungen > Kreisschreiben und Musterformulare > Betreuung und Konkurs im Besonderen).

E. 9

An diesen Ausführungen ändert eine allfällig baldige Haftprüfung nichts. Sollte die Beschwerdeführerin in Kürze aus der Haft entlassen werden, kann sie beim Betriebsamt eine Revision der Pfändung beantragen (Art. 93 Abs. 3 SchKG). 7. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. IV. 8. Im betriebs- und konkursrechtlichen Beschwerdeverfahren werden weder Gerichtskosten erhoben noch Parteientschädigungen gesprochen (Art. 20a SchKG und Art. 61 Abs. 2 sowie Art. 62 Abs. 2 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [GebV SchKG; SR 281.35]).

E. 10

Die Aufsichtsbehörde entscheidet:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.